



ASP beim Hausschwein

Was können Landwirte tun?



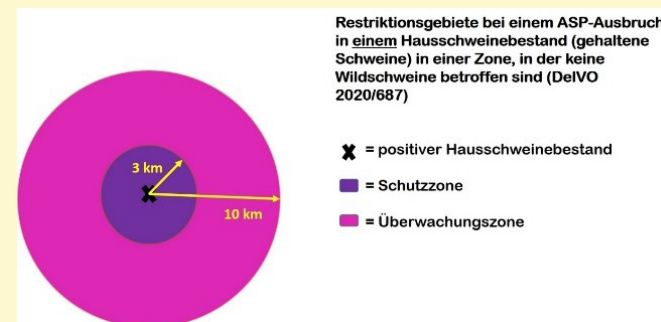
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Maßnahmen bei einem Ausbruch

Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in einem Hausschweinbestand setzt die zuständige Tiergesundheitsbehörde die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen im Seuchenbetrieb um. Der Schweinebestand wird gesperrt, die Schweine des Betriebes werden getötet und der Betrieb wird vollständig gereinigt und desinfiziert.

Um den Ausbruchsbetrieb legt die zuständige Behörde eine **Sperrzone** fest. Die Sperrzone besteht aus der **Schutzzone** mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern um den Ausbruchsbetrieb sowie der **Überwachungszone** mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern. Die Maßnahmen für die Sperrzone werden per Allgemeinverfügung bekannt gegeben.

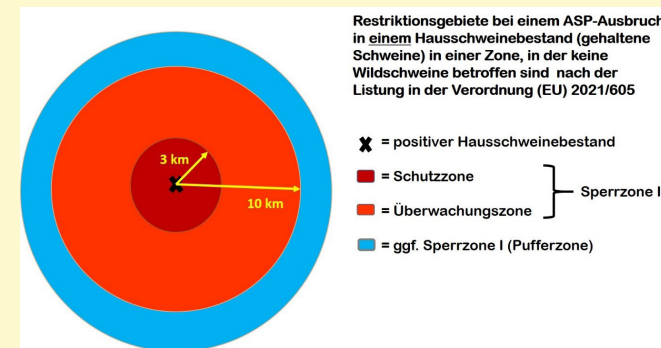


Schutz- und Überwachungszone bei einem Ausbruch der ASP beim Hausschwein

Unter bestimmten Bedingungen wird die **Sperrzone** (bestehend aus **Schutz-** und **Überwachungszone**) die beim Ausbruch der ASP bei Hausschweinen oder gehaltenen Schweinen festgelegt wird, als **Sperrzone III** der Verordnung EU 2023/594 aufgeführt bzw. gelistet. Dies bedeutet, dass gegebenenfalls eine Sperrzone 1 (Pufferzone) eingerichtet werden kann. Von einer Listung als Sperrzone III kann unter folgenden Bedingungen abgewichen werden:

- Es handelt sich um den ersten und einzigen ASP-Ausbruch in dem Mitgliedsstaat oder aber einer bestimmten Region innerhalb des Mitgliedstaates.

- Für die Region in dem Mitgliedstaat wurden von der Europäischen Kommission in Form eines Durchführungsbeschlusses Sofortmaßnahmen festgelegt.



Übersicht über die Restriktionsgebiete bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Hausschweinbestand nach der „Listung“ im Anhang I der Verordnung (EU) 2023/594

Wichtige Maßnahmen gelten für schweinehaltende Betriebe innerhalb der Schutzzone

- Absonderung der Schweine, dass diese weder direkten oder noch indirekten Kontakt zu Wildschweinen oder anderen Tieren (z.B. dem Hofhund) haben.
- Überprüfung der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Betrieb selbst und um den Betrieb herum.
- Intensivierung der Beobachtung der Schweine im Betrieb. Unverzögliche Meldung einer erhöhten Sterblichkeit oder aber Morbidität (insbesondere das Auftreten von fieberhaften Erkrankungen) oder eines Rückgangs der Produktionsdaten (z.B. Zunahme von Frühgeburten oder Aborten) an die zuständige Tiergesundheitsbehörde.
- Anwendung von Desinfektionsmaßnahmen, die gegen das ASP-Virus wirksam sind, an den Zu- und Abfahrtswegen zum Betriebsgelände der Schweinehaltung.
- Ergreifen von geeigneten Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Eintrages des ASP-Virus durch Personen- oder Fahrzeugverkehr im Bereich der

- Schweinehaltung (z.B. Beschränkung des Personenverkehrs, Schutzkleidung und Desinfektionsmaßnahmen beim Betreten der Stallungen).
 - Führen von Aufzeichnungen über den Personenverkehr im Betriebsbereich der Schweine (diese müssen ggf. der Tiergesundheitsbehörde vorgelegt werden können).
 - Überprüfung der Kadaverlagerung – kein Zutritt betriebsfremder Personen und schädlingssicher. Entsorgung darf nur über einen Betrieb des Zweckverbandes für tierische Nebenprodukte (vormals TBA) erfolgen.
 - Bestandsregister ist jederzeit aktuell zu halten. Zu- und Abgänge müssen auch hinsichtlich der aufnehmenden und abgebenden Betriebe nachvollziehbar sein.
 - Einhaltung der Vorgaben der Schweinehaltungs-Hygiene-Verordnung entsprechend der zugeordneten Betriebskategorie.
- In der Regel erfolgt zeitnah zur Bekanntgabe der Schutzzone ein Betriebsbesuch der Tiergesundheitsbehörde. Hierbei werden unter anderem auch die o.g. Punkte überprüft.
- Die Schweinehalter in der Schutzzone haben die zuständige **Tiergesundheitsbehörde bei den folgenden Maßnahmen zu unterstützen** bzw. haben diese durchzuführen:
- Anzeige der Anzahl gehaltener Schweine sowie der Anzahl verendeter oder erkrankter Schweine bei der Behörde
 - Klinische Untersuchung aller Schweine in der Schutzzone auf Krankheitsanzeichen der ASP und Blutuntersuchung der Schweine von Betrieben mit verendeten oder erkrankten Schweinen
 - Überprüfung des Bestandsregisters und der Kennzeichnung
 - Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen

Im Fall des Ausbruchs der ASP wird der Handel mit Schweinen, Fleisch, Zuchtmaterial und Nebenprodukten eingeschränkt. In der **Schutzzone sind unter anderem folgende Tätigkeiten verboten:**

- Verbringung von Schweinen in und aus Betrieben (einschließlich Schlachthöfen)
- Verbringung von anderen Tieren als Schweinen aus Schweinehaltungsbetrieben
- Aufstockung Wildschweinebestand
- Auftrieb von Schweinen sowie Messen, Märkte und Tierschauen mit Schweinen;
- Verbringen von Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen etc.) von Schweinen
- ambulante künstliche Besamung von Schweinen und ambulanter Natursprung durch Eber
- Verbringung von frischem Fleisch inkl. Nebenprodukten der Schlachtung von Haus- und Wildschweinen aus Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieben
- Verbringung von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die von Schweinen und Wildschweinen gewonnen worden sind, aus Lebensmittelbetrieben
- Verbringung von Tierischen Nebenprodukten (TNPs) von Schweinen: einschließlich Gülle, Mist und benutzte Einstreu sowie einschließlich Borsten

In der **Überwachungszone** werden überwiegend die gleichen Maßnahmen angeordnet, jedoch mit einzelnen Erleichterungen. Diese können ebenfalls im Falle eines Seuchenausbruchs der Allgemeinverfügung entnommen werden.

Bei den oben genannten Ausführungen ist zu beachten, dass diese wegen der besseren Übersichtlichkeit und zum besseren Verständnis die jeweiligen Rechtsvorschriften in gekürzter Form und nicht im vollumfänglichen Rahmen wiedergeben werden.

Schweinhalter sollten sich daher bei einem Ausbruch bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde informieren. Für ein einheitliches Vorgehen im Falle eines Ausbruchs der ASP steht den Tiergesundheitsbehörden

das im bundesweiten Tierseuchennachrichtensystem (TSN) veröffentlichte Tierseuchenbekämpfungshandbuch mit Verfahrensanweisungen zur Verfügung.

Beispiele für Biosicherheit im Stall



Betreten der Ställe ausschließlich in Stallbekleidung



Reinigung und Desinfektion der Stiefel vor und nach dem Betreten des Stalls

Das Einschleppen des Erregers in den Bestand vermeiden!

Das Virus der Afrikanischen Schweinepest wird neben Blut und infiziertem Fleisch auch durch Vektoren wie Kleidung, Gegenstände, Haustiere, an denen das Virus haften kann, übertragen.

Es kann durch eine einfache Reinigung und Desinfektion schnell inaktiviert werden - Seife, Putz- und Waschmittel reichen dafür schon aus. Daher sind für den Schutz des eigenen Bestandes alle Biosicherheitsmaßnahmen dringend zu verstärken!

Sobald die Schutz- und Überwachungszone in die Sperrzone III überführt worden sind, ist ein Verbringen von Schweinen aus den Schweinehaltungsbetrieben in der Sperrzone III grundsätzlich nur möglich, sofern auch die Biosicherheitsmaßnahmen gemäß des Anhangs III der Verordnung (EU) 2023/594 eingehalten werden. Hiervon kann nur in wenigen Ausnahmefällen abgewichen werden.



Das bietet in Zusammenarbeit mit der TSK Baden-Württemberg ein Betriebsberatungsprojekt zur Biosicherheit an. Dort können landwirtschaftliche, schweinehaltende Betriebe kostenfreie, unabhängige Beratungen zur Kontrolle und ggf. Verbesserung der betriebseigenen Biosicherheitsmaßnahmen in Anspruch nehmen.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Tierseuchenkasse: <https://www.tsk-bw.de>

IMPRESSUM

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)
 Pressestelle, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart
 Telefon: 0711 126-2355
 E-Mail: pressestelle@mlr.bwl.de
 Internet: www.mlr-bw.de
 Bilder: Jan Potente / LSZ Boxberg